



**Vereinbarung
über die Durchführung von
Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahmen**

Zwischen Herrn Max Mustermann,
Mustermannstraße 123, 12345 Musterhausen
- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

und

1. der Stadt Bünde,
vertreten durch die Bürgermeisterin oder einen vertretungsberechtigten Beamten
gemäß § 64 GO NRW
beide geschäftsansässig: Kirchweg 1, 33818 Bünde
beide handeln als Vertreter mit Vertretungsvollmacht für die Stadt Bünde

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Eigentümer sind Bauherrn des auf dem Grundstück

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück-Nr.:	
Grundbuch von	
Blatt Nr.:	

aufstehenden und im Lageplan (**Anlage 1**) gekennzeichneten Gebäudes „Mustermannstr.123“. Es liegt im gem. § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Bünde Innenstadt“ der Stadt Bünde.

Nach den Sanierungszielen soll das Gebäude erhalten bleiben. Das Gebäude weist Missstände und Mängel im Sinne von § 177 BauGB auf, die entsprechend den Sanierungszielen durch Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung des Gebäudes beseitigt werden sollen.

Zur Abwendung eines Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsgebots gem. § 177 BauGB wird zwischen den Eigentümern und der Stadt nachfolgende Vereinbarung gem. § 164 a Abs. 3 i. V. m. § 177 Abs. 4 BauGB geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Eigentümer verpflichten sich, an dem Gebäude auf dem o. g. Grundstück die in der Anlage 2 beschriebenen Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung erhaltenswerten Gebäudes dienen. Insofern handelt es sich auch um Modernisierungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 10 f Abs. 1, Satz 1 und 2 EStG.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages mit Mitteln aus dem Stadterneuerungsprogramm NRW gemäß der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 zu fördern.
3. Die voraussichtlichen Kosten der Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme sind gemäß Anlage 3 auf Basis der Angebote der Firmen _____ mit

_____ **€ brutto**

in Worten: _____ 00/100 € kalkuliert.

Davon werden gemäß der Förderberechnung in Anlage 4 aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 3 Kosten i. H. v.

_____ **€ brutto**

in Worten: _____ 00/100 € als vorläufig förderfähig anerkannt.

4. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung

Anlage 3: Angebot Firma _____ vom _____ 2021 ,

Anlage 4: Förderberechnung

Anlage 5: Eigentumsnachweis

Anlage 6: Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO

Anlage 7: Allgemeine Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBestP)

Anlage 8: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß 7h,10f,11a des Einkommenssteuergesetzes

§ 2 Durchführung

1. Sämtliche vereinbarten Maßnahmen sind bis zum **31.12.2021** abzuschließen. Sollte sich eine Überschreitung der Fertigstellungsfrist abzeichnen, ist die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im gegebenen Fall (siehe § 6 Abs. 5 dieses Vertrages) und sofern eine Verlängerung des Durchführungszeitraums unter förderrechtlichem Gesichtspunkt möglich ist, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Nach Abschluss der Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme erfolgt eine formelle Abnahme gem. § 7 dieses Vertrages.
2. Die Eigentümer haben vor Beginn der Bauarbeiten alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Sie verpflichtet sich, hinsichtlich der vorgesehenen Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme, die Auflagen der Stadt zu beachten und einzuhalten. Insbesondere haben sie – sofern zutreffend – die abfallrechtlichen Vorschriften zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen zu beachten und hierüber auf Anforderung der Stadt Nachweis zu führen. Die Planung ist u. a. hinsichtlich der Farb- und Materialwahl mit der Stadt abzustimmen.
3. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen.
4. Die Eigentümer verpflichten sich, die Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und durch Nutzung des Wettbewerbs die wirtschaftlichste Bauausführung zu erreichen. Bei der Auftragsvergabe sind Insichgeschäfte nach § 181 BGB ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen können zur Rückforderung der gewährten Fördermittel, ab Auszahlung verzinst in Höhe von 5,00 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), führen.
5. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote je Gewerk einzuholen. Grundsätzlich sind die durch den Zuwendungsempfänger gültigen Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzuhalten (siehe Anlage 7).
6. Die Eigentümer werden vor Beginn der Bauarbeiten den Abschluss einer Feuerversicherung (als gleitende Neuwertversicherung) für das zu modernisierende Gebäude nachweisen, damit im Schadensfall ein Wiederaufbau gewährleistet ist und keine neuen städtebaulichen Missstände in Sanierungsgebieten entstehen.
7. Die Eigentümer gestatten den Bediensteten der Stadt sowie deren Beauftragten Zugang zum Grundstück zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag. Sie holt ggf. entsprechende Einverständniserklärungen der Mieter ein. Das Hausrecht bleibt unberührt. Sofern die Mieter das Einverständnis verweigern, treten die Eigentümer ihren Anspruch auf Besichtigung der Immobilie an die Stadt ab.
8. Die Stadt hat die DSK mit der Betreuung von Sanierungsmaßnahmen in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Ortskerne Bünde“ beauftragt. Der DSK obliegt auch die Überwachung der Durchführung, der mit den Eigentümern nach diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen. Die Eigentümer werden sich in allen die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen zunächst mit der DSK ins Benehmen setzen. Die Stadt ist berechtigt, die DSK im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zur Vornahme von Rechtshandlungen und zur Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen, soweit dies nicht schon ausdrücklich in diesem Vertrag geschieht.



§ 3 Kostentragung und Förderung

1. Die Eigentümer tragen die Kosten der Modernisierung und/ oder Instandsetzung.
2. Die Stadt gewährt den Eigentümern zur Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme – vorbehaltlich des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten – einen maximalen Zuschuss in Höhe von

_____ € brutto

in Worten: _____ 00/100 Euro.

Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Fertigstellung und Schlussabrechnung der vereinbarten Maßnahme (§ 4 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages) durch die Stadt festgestellt.

3. Verringern sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten der Maßnahme, so verringern sich die Fördermittel entsprechend Absatz 2. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung ist ausgeschlossen.

§ 4 Förderbedingungen

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden; sie dürfen nur zur Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme eingesetzt werden.
2. Stehen zur Finanzierung der Maßnahme Fördermittel anderer öffentlicher Stellen zur Verfügung, haben die Eigentümer diese in Anspruch zu nehmen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln ist nur im Einzelfall und mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
3. Die in der Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme enthaltene Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Kosten, wenn die Eigentümer einen Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt nicht geltend machen kann.
4. Die Eigentümer haben der Stadt über die DSK spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und eine genaue Schlussabrechnung vorzulegen. Um eine genaue Abrechnung vornehmen zu können, haben die Eigentümer nur Rechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahmen entstanden sind. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsbeweis: Sie müssen der geförderten Maßnahme eindeutig zugeordnet sein. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.
5. Bei der Schlussabrechnung werden nur Kosten anerkannt, die durch prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Die Rechnungen müssen gewerke- bzw. maßnahmenbezogen nachvollziehbar sein. Auf Anforderung sind die Vergabeunterlagen einzureichen.



6. Die Stadt wird die Eigentümer unter Beifügung der geprüften Abrechnung die Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten und die sich hieraus ergebende endgültige Höhe des zu gewährenden Zuschusses mitteilen.
7. Die Eigentümer werden darauf hingewiesen, dass sämtliche von ihr vor Vertragsabschluss gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen sowie sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind; dass darüber hinaus die Regelungen dieses Vertrages und in den als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen über den Einsatz der Fördermittel Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Fördermittel werden nach haushaltsmäßiger Verfügbarkeit, nach Fertigstellung und Abnahme der vereinbarten Maßnahme (§ 7 dieses Vertrages) sowie nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen gemäß § 4 Abs. 4 dieses Vertrages in einer Rate ausgezahlt.
2. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind:
 - a) Abschluss dieses Vertrages
 - b) Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages)
3. Die Fördermittel sind auf folgendes Bankkonto der Eigentümer auszuzahlen:
IBAN: DE _____ bei der _____,
laufend auf den Namen _____.
4. Eventuelle Überzahlungen werden die Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstatten. Beruht eine Überzahlung auf bewusst unrichtigen Angaben der Eigentümer, ist der Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen, zu verzinsen.

§ 6 Änderung bei der Durchführung

1. Abweichungen von den in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarten Maßnahmen sowie den Festsetzungen und sonstigen Auflagen dieses Vertrages sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Vertragspartner werden den Vertrag – soweit erforderlich – entsprechend anpassen.
2. Als Maßnahmenänderungen gelten auch Leistungen, die die vereinbarten Kosten zu den Leistungen gem. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages um mehr als jeweils 10 % erhöhen.
3. Soweit es sich um geringfügige Abweichungen von den technischen Unterlagen handelt, die diesem Vertrag zugrunde liegen, kann im Einzelfall auch ohne Vertragsänderung die Zustimmung erteilt werden.

Mehrkosten bei einzelnen Maßnahmen und Kostengruppen können mit Minderkosten im Rahmen der förderungsfähigen Kosten nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages ausgeglichen werden. Soweit Mehrkosten durch unabweisbar notwendige und gegenüber der Anlage 2 zusätzliche Maßnahmen entstehen und soweit diese nicht im Rahmen, der der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel durch eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden können, kann in Abstimmung mit der Stadt der Umfang der Maßnahmen (Anlage 2) vermindert werden, wobei jedoch die Zielsetzungen dieses Vertrages gewährleistet bleiben müssen.

4. Die Stadt behält sich vor, für den Fall einer grundsätzlichen Änderung bei der Ausführung eines Maßnahmenteils, zu der nicht vorher die Einwilligung gem. Abs. 1 eingeholt wurde, von der gesamten Förderung bzw. der Förderung des gesamten von der Änderung betroffenen Teilbereiches zurückzutreten.
5. Ergeben sich hinsichtlich der durchzuführenden Baumaßnahmen oder der Finanzierung der Maßnahmen wesentliche Änderungen, die
 - a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren,
 - b) nicht von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten sind und
 - c) für den betroffenen Vertragspartner in den Auswirkungen nicht zumutbar sind, werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 7

Abschluss der Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahmen

1. Die Beendigung der Modernisierungs- und/ oder Instandsetzungsmaßnahme ist der Stadt zwei Wochen vorher – zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins – durch die Eigentümer anzuzeigen. An der Schlussabnahme haben teilzunehmen:

die Stadt und/ oder deren Beauftragte
die Eigentümer und ggf. ihr beauftragter Architekt

Über die Schlussabnahme wird von der Stadt oder deren Beauftragte ein Abschlussprotokoll gefertigt.

2. Die Stadt kann auf eine förmliche Abnahme verzichten.

§ 8

Nachbesserung/ Ersatzvornahme

1. Stellt die Stadt fest, dass die der Eigentümer obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, die Ausführung nicht den mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen (§ 1 Abs. 2 dieses Vertrages) entspricht oder die Festsetzungen und Auflagen dieses Vertrags nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, so kann die Stadt insoweit Durchführung, Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen.
2. Die Stadt ist unbeschadet ihres Kündigungsrechts berechtigt, die vertraglich vereinbarten Maßnahmen anstelle der Eigentümer auf ihre Kosten fortzuführen oder durch einen Dritten fortführen zu lassen, wenn die Eigentümer die Maßnahmen schuldhaft, trotz Fristsetzung, nicht zügig oder



zweckmäßig durchführt.

§ 9

Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist

1. Die Eigentümer werden die Stadt über Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Leistungen und Einsicht in die Unterlagen geben. Für die Laufzeit des Vertrags sind die Eigentümer gegenüber der Stadt und ihren Beauftragten über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
2. Die Eigentümer gestatten der Stadt, der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungshof des Landes und dem Bundesrechnungshof die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
3. Die Eigentümer verpflichten sich, sämtliche Unterlagen, die mit den vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen, insb. die Rechnungsunterlagen, für die Laufzeit dieses Vertrages, mindestens aber für 10 Jahre nach Auszahlung der gesamten Fördersumme aufzubewahren. Maßgebend für den Beginn der Frist ist das Datum der eingereichten Schlussabrechnung.

§ 10

Eigentümerwechsel

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück werden die Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichtet, die ihr gegenüber der Stadt nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 11

Erhöhte steuerliche Begünstigung

Die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen durch die Eigentümer sind Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Die durch die Stadt erteilte Bescheinigung dient der Vorlage bei den Finanzbehörden.

Die Finanzbehörden haben ein über die Prüfung auf ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme durch die Stadt hinausgehendes eigenständiges Prüfungsrecht dahingehend,

1. ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Stadt ausgestellt worden ist,
2. ob die bescheinigten Aufwendungen steuerlich dem Gebäude zuzuordnen sind,
3. ob die vereinbarten Maßnahmen während der Geltung der Sanierungssatzung durchgeführt wurden (Urteil des BFH vom 25.02.2014 – AZ: X-R-4/12).
4. ob die bescheinigten Aufwendungen zu den Herstellungskosten (an einem bereits bestehenden Gebäude) oder den nach § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören,



5. ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gewährt werden oder worden sind,
6. ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude, wie Sonderausgaben, berücksichtigt werden können und
7. in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug, wie Sonderausgaben, erstmals in Anspruch genommen werden können.
8. Die Stadt führt keine steuerliche Beratung durch und übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Auswirkungen, insbesondere nicht dafür, dass und in welcher Höhe die Finanzbehörde Kosten als steuerbegünstigt anerkennt.

§ 12

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit dieses Vertrages endet mit dem Ablauf des 10. Kalenderjahres, das auf die Mitteilung der Stadt über die endgültige Höhe der Fördermittel folgt.
2. Die Eigentümer verpflichten sich für die Laufzeit des Vertrages (§ 11 Abs. 1), den durch die geförderten Maßnahmen erreichten Zustand des Gebäudes zu erhalten.
3. Die Bindungen dieses Vertrages erlöschen mit Beendigung dieses Vertrages.
4. Kommen die Eigentümer der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht nach, oder beruht die Berechnung der Höhe der an die Eigentümer ausgezahlten Städtebaufördermittel auf unrichtigen Angaben der Eigentümer, so ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen.
5. Ist die Gesamtfinanzierung der Modernisierungsmaßnahme aus Gründen, die die Eigentümer zu vertreten hat, nicht gesichert, so ist die Stadt berechtigt, von dem hier geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Für die Rückzahlung der Städtebaufördermittel gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.
6. Die Eigentümer und die Stadt sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der vereinbarten Maßnahme aus Gründen unmöglich gemacht wird, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Zur Wirksamkeit des Rücktrittes bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, in der die Abwicklungsverfahren der Leistungen verbindlich niedergelegt werden.

§ 14

Datenschutz

1. Die Eigentümer erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Daten dieser Baumaßnahme und Förderung der DSK und der Stadt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ferner erklärt er sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern und Datenmaterial durch die Stadt und die DSK im Zuge der Berichtspflicht gegenüber Bundes- und Landesbehörden sowie der Öffentlichkeitsarbeit soweit dies erforderlich ist.
2. Weiterhin sind die Eigentümer damit einverstanden, dass die Daten, wie Namen, Anschrift, Bankverbindung etc. zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages sowie zu Auswertungszwecken bei der DSK und der Stadt erhoben, verarbeitet und genutzt werden.



3. Stadt und DSK verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Schriftstücke sowie jedes Material, das



die Angelegenheiten des Bauherrn betrifft und sich im Besitz von Stadt oder DSK befindet, unter Verschluss gehalten werden.

4. Vor Beendigung dieses Vertrages hat die DSK mit diesem Vertrag stehen und zu deren ordnungsgemäßer Aufbewahrung er verpflichtet ist, herauszugeben oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
5. Die DSK ist nicht berechtigt, an diesen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
6. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Stadt und die DSK entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Sie können zur Entlastung bei Vertragsende übergeben werden.
7. Es ist allen Seiten untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten Daten zu einem anderen, als der Aufgabenerfüllung dienendem Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung des Auftrages unbefristet fort.
8. DSK und Stadt sichern zu, dass sie die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und sie auf das Datenheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
9. Die Pflichtinformationen gemäß Art. 13, 14, 21 DSGVO sind in Anlage 5 beigefügt.
10. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und andere Bestimmungen (z. B. Landesdatenschutzgesetz) zum Datenschutz einzuhalten.

§ 15 Wirksamkeit des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner.
2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Formmangel die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
4. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so bleibt der übrige Teil davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den nichtigen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung entspricht.



§ 16
Ausfertigung des Vertrages

1. Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt.
2. Die Eigentümer und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

....., den
.....
(Eigentümer)

....., den
.....
(Eigentümer)

....., den
.....
(Stadt Bünde, allg. Vertreter des Bürgermeisters)



Anlagen

Anlage 1: Lageplan, _____



Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung

Projekt: Modernisierung- und Instandhaltung des Gebäudes

Bauherren: _____

Bauort: _____

Durchzuführende Maßnahmen am Gebäude

z. B. Verbesserung von sichtbaren Gebäudefassaden

- Fassade reinigen und streichen
- Austausch der Balkongeländer



Anlage 3:

Angebot Firma _____ vom _____



Anlage 4: Förderberechnung vom _____



Anlage 5: Eigentumsnachweis



Anlage 6: Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle: DSK Bielefeld

Adresse Bauvorhaben: _____

Name Antragsteller:
(bitte ausfüllen)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies umfasst hier konkret folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontakt- und Stammdaten.

Wir verarbeiten die Daten nur im für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung zu Ihnen erforderlichen Umfang und übermitteln die Daten auch nur in diesem Kontext an Dritte – dies ausschließlich zum Zwecke der Durchführung/Ermöglichung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, insbesondere Antragstellungen für Fördermittel, Vorbereitungen für den Abschluss von Kaufverträgen, Erstellung von Beschlussvorlagen etc. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist daher Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO bzw. in einigen Fällen unser berechtigtes Interesse an einer solchen Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Ohne eine Verarbeitung dieser Daten könnten wir unsere Leistungen nicht erbringen.

Eine Nutzung oder eine Weitergabe Ihrer Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten und Hinweise zu Ihren insoweit bestehenden Rechten unserem anliegenden allgemeinen Informationsblatt und bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Informationen bitte mit nachfolgender Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



Datenschutzhinweise und Informationen

nach Art. 13, 14, 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich im Wesentlichen nach dem jeweils mit Ihnen bestehenden Rechtsverhältnis (i. d. R. den jeweils beauftragten Leistungen unserer Gesellschaft).

Falls Sie persönlich in keiner unmittelbaren Kundenbeziehung zu uns stehen, erhalten Sie diese Informationen in

Ihrer Rolle als gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Verwalter, Vorstand, Geschäftsführer oder Prokurist einer

juristischen Person. Bitte geben Sie dieses Schreiben gegebenenfalls auch an eventuelle Bevollmächtigte weiter.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Dies umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Kommunikationsdaten), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer), Abrechnungsdaten sowie vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist stets die

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurter Straße 39, 65189 Wiesbaden

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten Compolicy GmbH, Schwedenkai 1, 24103 Kiel, unter info@compolicy.de.

2. Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Daten

2.1. Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung

Wir verarbeiten die Daten nur im für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlichen Umfang.



2.2. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Werbung zu betreiben, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und/oder Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten;
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG;
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Daten an verbundene Konzernunternehmen aus der DSK-BIG (siehe oben Ziff. 1) im Rahmen arbeitsteiliger Prozesse auf Grundlage abgestimmter Sicherheitsstandards zu übermitteln;
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden;
- die IT-Sicherheit und den laufenden IT-Betrieb zu gewährleisten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO)

Unser Unternehmen unterliegt diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen. Zu diesen Zwecken der Verarbeitung zählen insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung unternehmensrelevanter Risiken.



3. Empfänger und Weitergabe von Daten, Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten einzelne Mitarbeiter oder Fachabteilungen ausschließlich zur Erfüllung der oben genannten Zwecke (siehe oben) Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten. Das gilt auch für von uns beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen; insbesondere solche aus unserem Konzernumfeld (d. h. mit unserem Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbundene weitere Unternehmen, die in die Leistungserbringung im Rahmen eines arbeitsteiligen Vorgangs eingebunden sind, siehe oben Ziff. 1). Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO können zweckgebunden Daten erhalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Unternehmen aus IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie ggf. Vertrieb und Marketing. Nur wenn es für die Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist, werden personenbezogene Daten von uns an Dritte übermittelt (z. B. im Rahmen einer Datenübermittlung an gesellschaftsrechtlich verbundene Konzernunternehmen oder bei Vorliegen einer Einwilligung).

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nicht statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel zehn Jahre nach Vertragsende, werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht. Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den im Rahmen unserer Interessenabwägung relevanten gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

5. Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gern an uns (zentral und stellvertretend für das jeweilige Unternehmen der DSK-BIG) wenden.

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Für die Geltendmachung des Auskunftsrechts und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).



5.1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe oben 2.3) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5.2. Widerspruchsrecht Werbung

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten auch verarbeiten, um damit Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, hiergegen jederzeit Widerspruch einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

5.3. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (siehe oben 2.2). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Der Widerspruch/Widerruf kann formfrei, z. B. postalisch oder per E-Mail, erfolgen.

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir bestimmte Vertragsbeziehungen zu Ihnen nicht eingehen bzw. durchführen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung unserer Geschäftsbeziehung findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO, einschließlich Profiling, statt.

8. Datenherkunft

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene



Daten, die wir zulässigerweise von Dritten, z. B. mit unserem Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbundenen Konzerngesellschaften oder auch Auskunfteien, erhalten.

9. Änderungen

Wir werden unsere Datenschutzinformationen bei Bedarf anpassen und Sie über Änderungen informieren.

Stand: Mai 2018

Anlage 7: Allgemeine Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr.1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten d. Zuwendungsempfänger/in
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil d. Zuwendungsempfängers/in sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben d. Zuwendungsempfängers/in überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf d. Zuwendungsempfänger/in seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln d. Zuwendungsempfängers/in,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel d. Zuwendungsempfängers/in verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln d. Zuwendungsempfängers/in,
 - 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:
 - 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen d. Zuwendungsempfängers/in, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. D. Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 D. Zuwendungsempfänger/in hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten d. Zuwendungsempfängers/in

- D. Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/in, Einzahler/in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit d. Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere d. Zahlungsempfängers/in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 D. Zuwendungsempfänger/in hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Darf d. Zuwendungsempfänger/in zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. D. Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält d. Zuwendungsempfänger/in eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei d. Zuwendungsempfänger/in zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei d. Zuwendungsempfänger/in zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zulasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit d. Zuwendungsempfänger/in
- 8.3.1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).
- 8.5 Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel d. Zuwendungsempfängers/in anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).



Anlage 8: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß 7h,10f,11a des Einkommensteuergesetzes

Anlage 1

Muster 1: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Antrag bitte einsenden an:
Gemeindebehörde

A N T R A G

auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Eigentümer/in/Bauträger

Name, Vorname

Anschrift

Telefon, E-Mail

Wohnsitzfinanzamt bzw. Finanzamt des Bauträgers, Steuernummer

Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin/des Bauträgers (Vollmacht ist beigelegt)

Anlagen zum Antrag:

Rechnungsaufstellung zu Nr. 4

In Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen: Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten zu Nr. 5

In Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen bzw. bei Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften: Aufteilung der Gesamtaufwendungen/Zuschüsse auf die Teilobjekte zu Nr. 8

Modernisierungs-/Instandsetzungsgebot oder Vereinbarung

Pläne des Bestands

Pläne mit Eintragung der Baumaßnahmen

Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

- Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt und die Aufwendungen sollen ohne Vorsteuer bescheinigt werden.
- Für die in der Rechnungsaufstellung enthaltenen Aufwendungen wurde Umsatzsteuer nach § 13b UStG an das Finanzamt abgeführt (Nachweise sind beigefügt; die Umsatzsteuer ist als gesonderte Position in der Rechnungsaufstellung einzutragen).

5. In Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen: Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten (vgl. Anlage)

Die in der Anlage eingetragenen Aufwendungen werden von der Gemeindebehörde nicht bescheinigt. Die Zuordnung zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten i. S. des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen, oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt das Finanzamt vor.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z. B. Städtebauförderung) gewährt worden sind, bitte hier auflisten:

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Bewilligungsdatum	Betrag in EUR	Auszahlungsdatum

Gesamt:

--

7. Bauträgerfälle/Generalübernehmerverträge

Ein Bauträger/Generalübernehmer hat die Planungs-, Ingenieurs- und Ausführungsleistungen übernommen:

- Ja
- Nein

Wenn ja:

- Die Eigentümerin/Der Eigentümer kauft nur die Sanierungsleistung.
- Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung.
- Kauf einer Eigentumswohnung von einem Bauträger.



8. Bauträgerfälle/Generalübernehmerverträge/Wohn-/Teileigentumsgemeinschaften

Die durchgeführten Baumaßnahmen betreffen mehrere Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten:

- Ja
 Nein

Wenn ja:

- Für jedes Teilobjekt/jede Wohn- oder Teileigentumseinheit wird eine Einzelbescheinigung beantragt.
 Für alle Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten wird eine Gesamtbescheinigung beantragt.

In der Rechnungsaufstellung zu Nr. 4, der Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten zu Nr. 5 und der Aufstellung der Zuschüsse zu Nr. 6 sind die Gesamtaufwendungen bzw. alle Zuschüsse einzutragen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer sowie die Aufteilung auf die Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten sind auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und zu erläutern (vgl. Anlage).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage zu Nr. 5 des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a EStG
 Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten

Gebühren/Kosten für	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in EUR	Zahlungsdatum	Zahlungsbetrag in EUR
Grunderwerbsteuer				
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Dammum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				





Anlage zu Nr. 8 des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a EStG
 Aufteilung auf die Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten

Teilobjekt (Wohn-/Teileigentum), Miteigentumsanteil, Größe	Eigentümer/in (Name, Anschrift, Steuernummer)	Auf das Teilobjekt entfallende Aufwendungen in EUR (ohne Funktionsträgergebühren/ Gemeinkosten)	Auf das Teilobjekt entfallende Zuschüsse in EUR	Vermerk zum Aufteilungsmaßstab	Prüfvermerk ³
Gesamt:					
Übertrag aus weiteren Blättern:					
Gesamt: ⁴					

³ Von der Gemeindebehörde auszufüllen.

⁴ Der Gesamtbetrag muss dem in der Rechnungsaufstellung zu Nr. 4 in der Spalte „Zahlungsbetrag“ bzw. dem in der Aufstellung zu Nr. 6 erfassten Gesamtbetrag der Zuschüsse entsprechen.

